

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d2ae7bc3-3f79-320b-8b6a-42d4d9b4a3c2

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 280 ZPO - Abgesonderte Verhandlung über Zulässigkeit der Klage

- (1) Das Gericht kann anordnen, dass über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt wird.
- (2) ¹Ergeht ein Zwischenurteil, so ist es in Betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen. ²Das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, dass zur Hauptsache zu verhandeln ist.

